|  |  |
| --- | --- |
| **Projektname/Beschaffungsgegenstand** | |
| **Ausschreibungsunterlagen** | |
| Vergabestelle: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Version: | 0.6 |
| Dokument-Status: | In Arbeit |
| Klassifizierung: | Vertraulich (bis Publikation) |
| Datum: | 26. Januar 2024 |

Inhaltsverzeichnis

[Begriffe und Abkürzungen 4](#_Toc157182361)

[1 Allgemeines 5](#_Toc157182362)

[1.1 Zweck des Dokumentes 5](#_Toc157182363)

[1.2 Anhänge und Beilagen 5](#_Toc157182364)

[1.3 Auftraggeber 6](#_Toc157182365)

[1.4 Vergabeverfahren 6](#_Toc157182366)

[1.5 Berichtigungen 6](#_Toc157182367)

[1.6 Vorbehalte 6](#_Toc157182368)

[2 Gegenstand des Vergabeverfahrens 7](#_Toc157182369)

[2.1 Ausgangslage 7](#_Toc157182370)

[2.2 Ergebnis der Marktabklärung 7](#_Toc157182371)

[2.3 Beschaffungsgegenstand 7](#_Toc157182372)

[2.3.1 Zusammenfassung 7](#_Toc157182373)

[2.3.2 Leistungen 7](#_Toc157182374)

[2.3.3 Erwartete Ergebnisse 8](#_Toc157182375)

[2.3.4 Dokumentation 8](#_Toc157182376)

[2.3.5 Meilensteine / Termine 8](#_Toc157182377)

[2.3.6 Abgrenzung 8](#_Toc157182378)

[2.3.7 Vertragliche Regelung / Wegbedingung der AGB 8](#_Toc157182379)

[3 Beurteilung und Bewertung des Angebots 8](#_Toc157182380)

[3.1 Allgemein 8](#_Toc157182381)

[3.2 Beurteilungsgremium 8](#_Toc157182382)

[3.3 Teilnahmebedingungen 9](#_Toc157182383)

[3.4 Eignungskriterien 9](#_Toc157182384)

[3.5 Technische Spezifikationen 10](#_Toc157182385)

[3.6 Zuschlagskriterien 11](#_Toc157182386)

[3.6.1 Allgemein 11](#_Toc157182387)

[3.6.2 Preisbewertung 12](#_Toc157182388)

[3.6.3 Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien 12](#_Toc157182389)

[3.7 Shortlisting 13](#_Toc157182390)

[3.8 Präsentation 13](#_Toc157182391)

[3.9 Referenzauskünfte 13](#_Toc157182392)

[3.10 Terminplan 14](#_Toc157182393)

[4 Angebot 14](#_Toc157182394)

[4.1 Allgemein 14](#_Toc157182395)

[4.2 Begehung 14](#_Toc157182396)

[4.3 Angebotsaufbau 15](#_Toc157182397)

[4.4 Sprache 15](#_Toc157182398)

[4.5 Fragen 15](#_Toc157182399)

[4.6 Abgabe (Ort, Termin und Form) 16](#_Toc157182400)

[4.7 Zustelladresse für ausländische Anbieterinnen 16](#_Toc157182401)

[4.8 Währung und Zahlungsbedingungen 16](#_Toc157182402)

[4.9 Berücksichtigung der Teuerung 16](#_Toc157182403)

[4.10 Teilangebote und Lose 17](#_Toc157182404)

[4.11 Varianten 17](#_Toc157182405)

[4.12 Subunternehmen 17](#_Toc157182406)

[4.13 Bietergemeinschaften 18](#_Toc157182407)

[4.14 Vergütung des Angebots 18](#_Toc157182408)

[4.15 Gültigkeit des Angebots 18](#_Toc157182409)

[4.16 Ausführungstermine 19](#_Toc157182410)

[4.17 Erläuterung und Bereinigungen 19](#_Toc157182411)

[4.18 Preis der Ausschreibungsunterlagen 19](#_Toc157182412)

[4.19 Vorbefasste Anbieterinnen 19](#_Toc157182413)

[4.20 Optionen für zusätzliche Leistungen 20](#_Toc157182414)

[4.21 Vertragsabschluss 20](#_Toc157182415)

[Rechtsmittelbelehrung 20](#_Toc157182416)

# Begriffe und Abkürzungen

|  |  |
| --- | --- |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| AVB | Allgemeine Vertragsbedingungen |
| BGSA | Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ([SR 822.41](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/71/de)) |
| EGöB | Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 vom 21. September 2022 ([sGS 841.1](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/841.1)) |
| CV | Curriculum Vitae (Lebenslauf) |
| DVS | Digitale Verwaltung Schweiz ([Link](https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/)) |
| EK | Eignungskriterium |
| GPA | Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement; [SR 0.632.231.422](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1996/609_609_609/de)) |
| IVöB | Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 ([sGS 841.51](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/841.51/art/9)) |
| MWST | Mehrwertsteuer |
| SIK | Schweizerische Informatikkonferenz. Ihre operativen Tätigkeiten wurden am 1. Januar 2022 von der DVS übernommen. |
| simap.ch | Système d’information sur les marchés publics en Suisse, gemeinsam von Bund und Kantonen betriebene Internetplattform für öffentliche Beschaffungen ([Link](https://www.simap.ch/)) |
| TB | Teilnahmebedingung |
| VöB | Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. April 2023 ([sGS 841.11](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/841.11)) |
| VRP | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ([sGS 951.1](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/951.1)) |
| ZK | Zuschlagskriterium |

# Allgemeines

Vorbemerkung: In roter Schrift gehaltene Passagen müssen entweder individuell angepasst und in schwarze Schrift mutiert oder gelöscht werden. Wo alternative Formulierungsvorschläge aufgeführt sind, ist die nichtzutreffende Alternative zu löschen.

In roter Kursivschrift gehaltene Passagen sind Erläuterungen, die vor der Finalisierung der Ausschreibungsunterlagen entfernt werden müssen.

Die Ausschreibungsunterlagen können für eine offenes Verfahren oder die zweite Phase eines selektiven Verfahrens wie auch für ein Einladungsverfahren verwendet werden. Beim Einladungsverfahren werden in aller Regel die Eignungskriterien weniger umfangreich ausfallen, weil davon auszugehen ist, dass ein Auftraggeber nur ihm geeignet erscheinende Anbieterinnen zur Angebotsabgabe einladen wird.

## Zweck des Dokumentes

Das vorliegende Dokument beschreibt die Ausgangslage und die Anforderungen an die Leistung. Es regelt den Ablauf des Vergabeverfahrens und die Anforderungen an die Erstellung eines Angebots. Es bildet zusammen mit den nachfolgend erwähnten Anhängen und Beilagen die Ausschreibungsunterlagen im Sinn von Art. 36 IVöB

## Anhänge und Beilagen

Die Ausschreibungsunterlagen umfassen neben dem vorliegenden Dokument Anhänge und Beilagen, die gleichzeitig mit der Publikation der Ausschreibung auf simap.ch zur Verfügung gestellt werden. Anhänge sind durch die Anbieterin auszufüllende und teilweise zu unterzeichnende Dokumente, die mit dem Angebot einzureichen sind. Beilagen sind Dokumente mit erläuterndem Charakter und rechtliche bzw. vertragliche Grundlagen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Name / Inhalt** | **Datei** | **Bemerkungen** |
| A01 | Anbieterfragebogen / Angaben zur Anbieterin, Selbstdeklaration Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien, Preisblatt | XLSX | von der Anbieterin auszufüllen und auf dem Deckblatt zu unterzeichnen |
| A02 | Zuschlagskriterien / Zuschlagskriterien für Los 1 und Los 2: Anbieterin, Schlüsselpersonen, Projektreferenzliste | XLSX | von der Anbieterin auszufüllen und dem Angebot beizulegen |
| A03 | Selbstdeklaration Art. 29c Ukraine-Verordnung | PDF | von der Anbieterin auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Angebot beizulegen |
| B01 | Rahmenvertrag 2024 | PDF | Vertragsentwurf |
| B02 | Dienstleistungsvertrag | PDF | Muster-Einzelvertrag |
| B03 | Werkvertrag | PDF | Muster-Einzelvertrag für ergänzende Werkleistungen |
| B04 | AGB SIK 2020 | PDF | Allgemeine Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen |
| B05 | Vertraulichkeitserklärung | PDF | Anhang zu den Einzelverträgen |

## Auftraggeber

Auftraggeber ist der Kanton St.Gallen, der vorliegend durch die Vergabestelle handelt.

Kurzbeschreibung der Vergabestelle, allenfalls der Bedarfsstelle, falls diese nicht mit der Vergabestelle identisch ist, mit Aufgaben, Organisation, Kontaktangaben.

## Vergabeverfahren

|  |  |
| --- | --- |
| Projekttitel: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Verfahrensart: | Wählen Sie ein Element aus. |
| Staatsvertragsbereich: | Wählen Sie ein Element aus. |

Hinweis: Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich (abhängig von Schwellenwert und bei Dienstleistungen auch von der Dienstleistungskategorie, vgl. <https://www.sg.ch/recht/beschaffungswesen/schwellenwerte.html>) muss unbedingt zeitgleich mit der Ausschreibung auch eine Zusammenfassung der Ausschreibung in einer WTO-Sprache (Französisch, Englisch oder Spanisch) in simap.ch publiziert werden (Art. 48 Abs. 4 IVöB). Technisch möglich sind nur Zusammenfassungen in Englisch und Französisch.

Auf das vorliegende Vergabeverfahren anwendbar sind das revidierte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (EGöB) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB). Beim vorliegenden Vergabeverfahren im Staatsvertragsbereich ist auch [Art. 29c](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/151/de#art_29_c) der Verordnung über Mass­nahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine zu beachten.

## Berichtigungen

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Frist zur Einreichung des Angebots vorzunehmen. Er wird diese Berichtigungen und Ergänzungen gleichzeitig allen Anbieterinnen im offenen oder selektiven Verfahren über simap.ch (*im Einladungsverfahren* per E-Mail) mitteilen und nötigenfalls die Frist zur Einreichung des Angebots erstrecken. Die Anbieterinnen sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen in ihrem Angebot zu berücksichtigen.

## Vorbehalte

Durch die Teilnahme am Vergabeverfahren erwerben sich die Anbieterinnen keinerlei Rechte auf Ausführung oder Vergütung irgendwelcher Art.

Für die Nachforderung allfällig vergessener einzelner Nachweise zu den generellen Teilnahmebedingungen und zur Eignung wird die Vergabestelle per E-Mail oder schriftlich eine angemessene Nachfrist ansetzen. Dasselbe gilt bei unvollständigen oder nicht rechtswirksamen Unterschriften. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von Angeboten, in denen mehrere Nachweise, Unterschriften oder andere zwingende Inhalte fehlen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag nur teilweise zu vergeben und allfällige Optionen nicht einzulösen.

Wenn der Vertrag nach dem Zuschlag nicht abgeschlossen werden kann oder vorzeitig beendigt wird oder wenn der Auftrag nach dem Zuschlag nicht ausschreibungs- oder vertragsgemäss ausgeführt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, den Zuschlag zu widerrufen (Art. 44 Abs. 1 Bst. a IVöB) und den Auftrag ohne neue Ausschreibung der Anbieterin mit dem nächstbesten Angebot zu vergeben.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets und der Erteilung der Ausgabenbewilligung durch die dafür zuständige Behörde.

# Gegenstand des Vergabeverfahrens

## Ausgangslage

Die Ausgangslage ist nur in dem Ausmass und Detaillierungsgrad zu beschreiben, wie dies für die Erstellung des Angebots notwendig und nützlich ist. Angesprochen werden:

* *Anlass für die Beschaffung*
* *Bei Ersatz: Hauptmerkmale der bisherigen Organisation / Systeme / Lösungen; Eingesetzte Produkte / Technologien / bisherige Anbieterin*
* *Volumen / Mengengerüst*
* *Stärken / Schwächen der Ausgangslage*

## Ergebnis der Marktabklärung

Falls anlässlich der Marktabklärung potentielle Anbieterinnen kontaktiert wurden, ist dies hier zu benennen. Auch ein durchgeführter Request for Information (RFI) ist zu erläutern. Die Ergebnisse der Marktabklärung sind zusammengefasst wiederzugeben, ohne dass Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden. Anstelle der Zusammenfassung in den Ausschreibungsunterlagen kann auch auf andere Dokumente verwiesen werden (Beilage, Verlinkung).

## Beschaffungsgegenstand

### Zusammenfassung

Nur knappe Zusammenfassung und Verweis auf ein den Ausschreibungsunterlagen beiliegendes Lastenheft/Pflichtenheft oder Beschreibung des Beschaffungsgegenstands in den Ausschreibungsunterlagen in den nachfolgenden Ziffern mit allenfalls partiellen Verweisen auf Begleitdokumente (technische Spezifikationen.

Redundanz mit Beilagen wegen der Gefahr von Widersprüchen möglichst vermeiden.

### Leistungen

Hier werden die zu erbringenden Leistungen und deren Umfang beschrieben (vgl. Art. 36 Bst. b IVöB).

### Erwartete Ergebnisse

Lieferergebnisse, Produkte.

### Dokumentation

Allenfalls Beschreibung der fortdauernd, bei Erreichung von Zwischenergebnissen und am Ende des Projekts zu erstellenden Dokumentation.

### Meilensteine / Termine

Projektablauf, Termine im Projekt (Kick-off, Zwischenbericht, …, Abschluss)

### Abgrenzung

Allenfalls Klarstellung der nicht zum Auftrag gehörenden Leistungen. Beschreibung der vom Auftraggeber erbrachten Eigenleistungen.

### Vertragliche Regelung / Wegbedingung der AGB

Verweise auf einen den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Vertrag und AGB oder AVB, die von den Anbieterinnen zu akzeptieren sind oder zumindest Nennung der wesentlichen Vertragsbedingungen.

Mit Einreichung des Angebots akzeptiert die Anbieterin den Vertragsentwurf als Grundlage für einen allfälligen Vertragsabschluss. Sie akzeptiert die Wegbedingung der eigenen AGB soweit diese im Vertragsentwurf und in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anerkannt werden.

# Beurteilung und Bewertung des Angebots

## Allgemein

Die Angebote werden zunächst auf Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien geprüft, danach auf Einhaltung der technischen Spezifikationen. Angebote, die diesen Anforderungen genügen und deshalb nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen sind, werden nach Massgabe der Zuschlagskriterien bewertet. Dasjenige Angebot, das die höchste Punktzahl erzielt, gilt als das vorteilhafteste Angebot und erhält den Zuschlag.

## Beurteilungsgremium

Das Beurteilungsgremium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

* N.N.
* N.M.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Fachpersonen für die Beurteilung beizuziehen.

Die Anbieterinnen haben nach dem Zuschlag in einem allfälligen Beschwerdeverfahren in jedem Fall Anspruch auf Bekanntgabe der Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums. Durch die frühzeitige Bekanntgabe des Beurteilungsgremiums kann vermieden werden, dass eine mögliche Befangenheit einzelner Mitglieder des Beurteilungsgremiums erst nach dem Zuschlag geltend gemacht wird.

Es ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Beurteilungsgremiums in Bezug auf ein bestimmtes Zuschlagskriterium möglichst alle Angebote beurteilen (Gleichbehandlungsgrundsatz). Das gilt z.B. strikt für die Angebotspräsentation der bestplatzierten Anbieterinnen.

## Teilnahmebedingungen

Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen durch die Anbieterinnen (bei Bietergemeinschaften durch alle Anbieterinnen) und allfällig beigezogene Subunternehmen (TB 1 bis TB 4) sowie die Einreichung der vermerkten Nachweise (Anhang A01, Blatt Teilnahmebedingungen / Selbstdeklaration Teilnahmebedingungen mit Nachweisen) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren. Die Teilnahmebedingungen werden insgesamt als «erfüllt» respektive «nicht erfüllt» bewertet. Fehlen Angaben auf der Selbstdeklaration oder einzelne Nachweise auch nach der Aufforderung zur Nachreichung oder ist auch nur eine Teilnahmebedingung nicht erfüllt, so wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und nicht bewertet (Art. 44 Abs. 1 Bst. b IVöB).

TB 01: Einhaltung Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (Art. 12 Abs. 1 IVöB)

TB 02: Einhaltung Melde- und Bewilligungspflichten nach BGSA (Art. 12 Abs. 1 IVöB)

TB 03: Keine rechtskräftige Sanktion nach BGSA (Art. 12 Abs. 1 IVöB)

TB 04: Gewährleistung Lohngleichheit von Frau und Mann (Art. 12 Abs. 1 IVöB)

TB 05: Bezahlung der fälligen Steuern (Art. 26 Abs. 1 IVöB)

TB 06: Bezahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge (Art. 26 Abs. 1 IVöB)

TB 07 Einhaltung der am Ort der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen (Art. 12 Abs. 3 IVöB)

TB 08: Kein laufendes Pfändungs- oder Konkursverfahren (Art. 44 Abs. 1 Bst. d IVöB)

TB 09: Keine Wettbewerbsabreden (Art. 26 Abs. 1 IVöB)

TB 10: Vollständiges Angebot (Art. 34 Abs. 1 IVöB)

TB 11: Rechtsgültige Unterzeichnung des Angebots (Art. 34 Abs. 1 IVöB)

TB 12: Fristgerechte Einreichung des Angebots (Art. 34 Abs. 1 IVöB)

TB 13: Akzept Vertragsentwurf und AGB des Auftraggebers

TB 14: *Im Staatsvertragsbereich:* Keine unzulässige russische Beteiligung (Art. 29c der Verordnung über Massnahmen mit der Situation in der Ukraine)

TB 15: *Allenfalls:* Unterzeichnung des Verhaltenskodex’

TB 16: *Allenfalls:* Teilnahme an der obligatorischen Begehung/Präsentation

## Eignungskriterien

Die Erfüllung der Eignungskriterien (Anhang A01, Blatt «Los X – Eignungskriterien») durch die Anbieterinnen (bei Bietergemeinschaften durch alle Anbieterinnen soweit nicht ausdrücklich anders notiert, vgl. unten 4.12) und die Einreichung der vermerkten Nachweise mit dem Angebot, soweit nicht für einzelne Nachweise ein späterer Einreichungszeitpunkt ausdrücklich als zulässig bezeichnet wird, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren. Die Eignungskriterien werden insgesamt als «erfüllt» respektive «nicht erfüllt» bewertet. Fehlen Angaben auf der Selbstdeklaration oder einzelne Nachweise auch nach der Aufforderung zur Nachreichung oder ist auch nur ein Eignungskriterium nicht erfüllt, so wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und nicht bewertet (Art. 44 Abs. 1 Bst. b IVöB).

Referenzen eines Unternehmens, das aufgrund von Abspaltung, Personalübernahme, Rechtsnachfolge und dergleichen in einem besonderen Näheverhältnis zur Anbieterin steht, können nur berücksichtigt werden, wenn die Angebotsunterlagen entsprechende Hinweise enthalten und eine nachvollziehbare Dokumentation beiliegt.

Verweis auf Beilage (z.B. Formular Eignungskriterien, Excel-Tabelle, usw.) oder Auflistung der Eignungskriterien, wie in nachfolgenden Beispielen. Auch hier gilt es, Redundanz möglichst zu vermeiden, zumal die Eignungskriterien ohnehin in der Ausschreibung auf simap.ch genannt werden müssen (der Verweis auf die Ausschreibungsunterlagen genügt entgegen einer verbreiteten Praxis nicht).

Eignungskriterien und die Mindestanforderungen müssen so umschrieben werden, dass Anbieterinnen, die noch nie für eine öffentliche Auftraggeberin tätig waren, nicht von vorneherein von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für Referenzaufträge. Gleichwertige Erfahrungen aus Aufträgen für private Auftraggeberinnen müssen akzeptiert werden.

|  |
| --- |
| EK 1: Referenzauftrag … |
| Referenzauftrag …  Ausführungszeitraum: in den letzten 5 Jahren |
| Für den Nachweis ist der Fragebogen zum Angebot (A01\_Anbieterfragebogen, Blatt «X Referenzaufträge») durch die Anbieterin vollständig zu beantworten und auszufüllen. |

|  |
| --- |
| EK 2: Personelle Leistungsfähigkeit |
| Die Anbieterin ist in der Lage, Arbeiten zu den verlangten Lieferergebnissen gemäss Projektzeitplan (Kapitel 2.3.5) durchzuführen und abzuschliessen. Sie zeigt auf, über welche personellen Ressourcen sie verfügt und mit welchen Personen / Funktionen sie den Auftrag fristgerecht und in erwarteter Qualität abzuwickeln gedenkt. |
| Für den Nachweis ist der Fragebogen zum Angebot (A01\_Anbieterfragebogen, Blatt «Y Leistungsfähigkeit») durch die Anbieterin vollständig zu beantworten und auszufüllen. |

## Technische Spezifikationen

Verweis auf Beilage (Lastenheft/Pflichtenheft und/oder darin referenzierte Beilagen) oder (v.a. bei einfacheren Projekten) nachfolgend detaillierte Beschreibung der technischen Spezifikationen mit Angabe der Mindestanforderungen und einzuhaltenden Standards. Einzureichende Nachweise sind zu bezeichnen.

Es ist ratsam, die zwingend einzuhaltenden technischen Spezifikationen (auch Musskriterien genannt) auf das absolut notwendige zu beschränken und lediglich wünschbare Funktionalitäten mittels Zuschlagskriterien zu bewerten. Sind bei der Bewertung nur noch Musskriterien abzuhaken, besteht bei der Bewertung der Qualität praktisch kein Spielraum mehr und letztlich entscheidet auch bei tiefer Gewichtung nur noch der Preis.

Aus Anhang 00 (Formular S technische Spezifikationen bzw. Lastenheft), sind folgende Detailangaben ersichtlich:

* Detaillierte Beschreibung der einzelnen Spezifikation
* Zu erfüllende Mindestanforderungen pro Spezifikation
* Einzureichende Nachweise pro Spezifikation

Wird eine der zwingend einzuhaltenden technischen Spezifikationen (Art. 30 IVöB) nicht erfüllt, so wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und nicht bewertet (Art. 44 Abs. 1 Bst. b IVöB).

Auf den Ausschluss kann verzichtet werden, wenn dieselbe zwingend einzuhaltende technische Spezifikation von **allen** Angeboten nicht eingehalten wird. Damit kann der Abbruch des Verfahrens und die Neuausschreibung vermieden werden.

## Zuschlagskriterien

### Allgemein

Die folgenden Kriterien und Unterkriterien werden beurteilt und wie folgt gewichtet (Art. 29 IVöB):

Das Gewicht der Zuschlagskriterien ist immer in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben. Existiert im Zeitpunkt der Publikation bereits eine Beurteilungsmatrix mit festgelegter Gewichtung allfälliger Unterkriterien, sollten diese zumindest in einer Beilage auch offengelegt werden.

| **ID** | **Bezeichnung** | **Gewicht in %** |
| --- | --- | --- |
| ZK 1 | Preis (inkl. MWST) | min. 20/60*[[1]](#footnote-1)* |
| ZK 2 | […] | […] |
| ZK 3 | […] | […] |
| ZK 4 | […] | […] |
| ZK .. | […] | […] |
| **Total** | | **100** |

Tabelle 2: Zuschlagskriterien

Die Kriterien im Detail sind aus Anhang A02 (Blätter «Anbieterin» und «Schlüsselpersonen») ersichtlich. Das Formular ist integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Alternativ: Zuschlagskriterien an dieser Stelle detailliert (inkl. allfälliger Unterkriterien) in Ausschreibungsunterlagen bekanntgeben.

### Preisbewertung

Massgeblich für die Preisbewertung ist der Gesamtpreis *(allfällige Optionen[[2]](#footnote-2) sind gewichtet entsprechend ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit einzurechnen)*(inkl. MWST[[3]](#footnote-3)). Das günstigste zulässige Angebot erhält das Punktemaximum. Angebote, die um die Preisspanne X % oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot, erhalten null Punkte. Die Punktzahl für Angebote, deren Preis zwischen dem günstigsten Preis und [100+X]% des günstigsten Preises liegt, wird linear interpoliert.

Die Preisspanne X beträgt 50%.

*Alternativ:* Die Preisspanne X wird nach Eingang der Angebote festgelegt und entspricht der effektiven Preisspanne der nicht ausgeschlossenen Angebote nach allfälliger Bereinigung, mindestens aber 30%.

Der Preis bzw. die Preise für die zu erbringenden Leistungen werden durch die Anbieterinnen im Anhang Z (Formular Preis) erfasst. Die genaue Zusammensetzung sowie die Gewichtung im Falle mehrerer Preiskomponenten werden im oben erwähnten Formular erläutert.

Im Kanton St.Gallen ist die Preisbewertung nach dem hier angegebenen sogenannten Modell «linear gekürzt» zu verwenden. Dabei erhält immer das billigste zulässige Angebot die höchste Punktzahl. Die in der Westschweiz verwendeten degressiven Modelle gelten im Kanton St.Gallen als vergaberechtswidrig. Dasselbe gilt für Berechnungsformeln, die vom Mittelwert ausgehen und in der Regel eine viel zu flache Preiskurve generieren. Auch das Tessiner Modell, das Angebote, die preislich von einer bestimmten Bandbreite um dem Mittelwert nach unten oder nach oben abweichen, schlechter bewertet oder gar ausschliesst, ist nicht zulässig.

Die Preisspanne muss sich an einer realistischen, auf dem Markt zu erwartenden Angebotsspanne orientieren. Üblich sind Preisspannen von 30% bis 70%, bei komplexen Projekten und Dienstleistungen bis 100%. Sie darf nicht so gross gewählt werden, dass das Gewicht des Preiskriteriums gegenüber der Bekanntgabe in Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen deutlich unterschritten wird. Heikel ist dies bei einer ohnehin schon tiefen Gewichtung des Preises. Im Ergebnis darf das Gewicht des Preises nie weniger als 20% betragen. Die Orientierung an der effektiven Preisspanne der eingegangenen Angebote ist bei einer geringen Zahl von Angeboten heikel, weil diese Spanne zufällig ausfallen kann und nicht dem Markt repräsentieren muss.

### Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien

Für die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien und Unterkriterien gilt die nachstehende Notenskala:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Note** | **Bezogen auf Erfüllung des Kriteriums** | **Bezogen auf Qualität der Angaben** |
| 0 | Nicht beurteilbar | Keine Angaben |
| 1 | Sehr schlechte Erfüllung | Ungenügende, unvollständige Angaben, nicht nachvollziehbar |
| 2 | Schlechte Erfüllung | Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt, kaum nachvollziehbar, nicht überzeugend |
| 3 | Normale, durchschnittliche Erfüllung | Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen entsprechend, nachvollziehbar, teilweise überzeugend |
| 4 | Gute Erfüllung | Qualitativ sehr gut, einleuchtend, überzeugend |
| 5 | Sehr gute Erfüllung | Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung, sehr einleuchtend, sehr überzeugend |

Alternativ:  
Für die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien und Unterkriterien wird auf A02 Zuschlagskriterien verwiesen.

Die Bewertung einzelner Kriterien in einer feineren Granularität als fünf bis sechs Stufen ist kaum möglich. Es kann allerdings notwendig sein, bei fast vergleichbarer Qualität zu differenzieren, weshalb auch halbe Noten vergeben werden können sollten.

Wird die Note eines Zuschlagskriteriums aus den Noten mehrerer Subkriterien ermittelt, dürfen die Zwischenergebnisse nicht gerundet werden. Das Gesamtergebnis muss immer mit grösstmöglicher Genauigkeit ohne Zwischenrundungen ermittelt werden; dies insbesondere dann, wenn mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert wird. Das Gesamtergebnis kann auf zwei Nachkommastellen gerundet werden. Auf zusätzliche Rechenoperationen zur Spreizung der Ergebnisse (z.B. Quadrieren des Quotienten aus individueller Note und bester erzielter Note pro Kriterium) sollte verzichtet werden.

## Shortlisting

Der Auftraggeber behält sich vor, die eingegangenen zulässigen Angebote zunächst nach den Zuschlagskriterien ZK 1 bis ZK 3 zu bewerten und nur die drei bestrangierten Angebote einer umfassenden Prüfung und Bewertung zu unterziehen (Art. 40 Abs. 2 IVöB).

## Präsentation

* Inhalt
* Terminreservation
* Bewertung *(nein, ja -> als Zuschlagskriterium definieren)*
* *Beschränkung auf eine Auswahl der aussichtsreichsten Angebote ist shortlisting und muss angekündigt werden*

## Referenzauskünfte

Auskünfte zur Überprüfung aller oder ausgewählter Referenzangaben werden anhand einer einheitlichen Liste mit Fragen telefonisch oder schriftlich bei den von den Anbietern bezeichneten Personen eingeholt.

Durchgeführte telefonische Referenzüberprüfungen müssen in Gesprächsnotizen dokumentiert werden.

## Terminplan

Für das Vergabeverfahren sind die nachstehenden Termine vorgesehen (Änderungen bleiben vorbehalten):

|  |  |
| --- | --- |
| **Aktivität** | **Termin** |
| *Offenes selektives Verfahren:* Publikation der Ausschreibung | TT.MM.JJJJ |
| *Beim Einladungsverfahren:* Versand der Einladung | TT.MM.JJJJ |
| Begehung | TT.MM.JJJJ |
| Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen bis | TT.MM.JJJJ 23:59 Uhr |
| Beantwortung der Fragen bis | TT.MM.JJJJ |
| **Einreichung des Angebots bei der Vergabestelle** | **TT.MM.JJJJ 12:00 Uhr** |
| ***Alternativ:* Postaufgabe (Poststempel)** | **TT.MM.JJJJ** |
| Angebotsöffnung (nicht öffentlich) | TT.MM.JJJJ |
| Präsentationen | TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ |
| Zuschlagseröffnung (mittels Publikation auf simap.ch) | Voraussichtlich |
| Debriefings (wenn gewünscht) | Voraussichtlich |
| Vertragsabschluss | Voraussichtlich |

Tabelle 3: Terminplan

Nach Abschluss der Evaluation wird der Zuschlag den Anbieterinnen durch Publikation auf simap.ch / *Alternative* schriftlich mittels Verfügung eröffnet (Art. 51 Abs. 1 IVöB). Die Verfügung wird summarisch begründet. Alle Anbieterinnen können nach dem Zuschlag ein Debriefing verlangen, in dem der Auftraggeber die Gründe für den Zuschlagsentscheid und die Bewertung ihres Angebots mündlich (telefonisch / im persönlichen Gespräch) erläutert.

# Angebot

## Allgemein

Als Grundlage für die Angebote dienen ausschliesslich diese Ausschreibungsunterlagen inkl. Anhänge sowie die Erläuterungen des Auftraggebers im Forum von simap.ch.

## Begehung

* Modalitäten (freiwillig/obligatorisch)
* Zeitpunkt, Dauer
* Treffpunkt
* *Allenfalls* Anforderungen an teilnehmende Personen

## Angebotsaufbau

Im Interesse einer möglichst effizienten und fairen Evaluation fordern wir die Anbieterinnen auf, sich nach dem folgenden Angebotsaufbau zu richten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Nr.** | **Thema** |
| 1 | Managementübersicht  Auf maximal zwei Seiten sind die wichtigsten Aspekte des Angebots aufzuführen. |
| 2 | Anhang A03 Selbstdeklaration Art. 29c Ukraine-Verordnung |
| 3 | Ausgefüllte Blätter aus Anhang A01 |
| 4 | Beilagen und Nachweise zu A01 |
| 5 | Ausgefüllte Blätter aus Anhang A02 |
| 6 | Beilagen und Nachweise zu A02 |

Tabelle 4: Gliederung des Angebots

Es sind Netto-Angebote einzureichen. Rabatte und allfällige Abzüge sind im Angebot aufzuführen. Angebote, die noch weitere Verhandlungen erfordern, werden ausgeschlossen.

Das Angebot in Papierform ist einfach, handschriftlich[[4]](#footnote-4) und rechtsgültig unterzeichnet in einem Ringordner (nicht gebunden) einzureichen.

Darüber hinaus ist dem schriftlichen Angebot ein USB-Stick beizulegen, auf dem das Angebot elektronisch als pdf-Dokument und die Anhänge A01 und A02 im Excel-Format abgelegt sind. Der Text des elektronisch abgelegten Angebots muss mittels Suchfunktion durchsuchbar sein.

## Sprache

Die Sprache des Verfahrens ist deutsch. Das Angebot ist in deutscher oder englischer/französischer Sprache einzureichen. Beilagen und Nachweise können in Deutsch, Französisch oder Englisch, Nachweise überdies auch in Italienisch eingereicht werden.

## Fragen

*Offenes und selektives Verfahren:* Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung sind bis zum in der Ausschreibung angegebenen Termin ausschliesslich im simap-Forum in der für das Angebot vorgesehenen Sprache zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Rückschlüsse auf die Anbieterin möglich sind. Die Fragen werden im Forum fortlaufend bzw. spätestens bis zum angegebenen Termin und für alle Anbieterinnen ersichtlich beantwortet.

*Einladungsverfahren:* Fragen im Zusammenhang mit den Ausschreibungsunterlagen sind bis zum TT.MM.JJJJ in der für das Angebot vorgesehenen Sprache per E-Mail an xxxx@yyyyy zu senden. Die Antworten werden bis TT.MM.JJJJ in anonymisierter Form allen eingeladenen Anbieterinnen zugestellt. *Dabei sollte darauf geachtet werden, dass E-Mails nur bcc oder einzeln verschickt werden, damit die Anbieterinnen nicht Kenntnis voneinander erhalten und die Angebote absprechen können.*

## Abgabe (Ort, Termin und Form)

*Zugangsprinzip:* Die Angebote sind vollständig ausgefüllt im verschlossenen Umschlag versehen mit der Aufschrift **«Angebot: Projekt – nicht öffnen»** einzureichen und müssen spätestens zur angegebenen Eingabefrist gemäss Ziffer 3.10 bei der Vergabestelle vorliegen. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Die Angebote können per Post an die nachstehende Adresse der Vergabestelle geschickt (Datum des Poststempels nicht massgebend) oder gegen Empfangsquittung von Montag bis Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr und 13.15 – 17.15 Uhr am Empfang des …departementes des Kantons St.Gallen, Adresse, im Erdgeschoss abgegeben werden. Die Verwendung von E-Mail oder Fax ist unzulässig.

*Alternativ Expeditionsprinzip:* Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift **«Angebot: Projekt – nicht öffnen»** an die nachstehende Adresse der Vergabestelle zu senden oder gegen Empfangsquittung von Montag bis Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr und 13.15 – 17.15 Uhr am Empfang des …departementes des Kantons St.Gallen, Adresse, im Erdgeschoss abzugeben. Die Angebote müssen zur Wahrung der Frist bis zum Zeitpunkt gemäss Ziffer 3.10 der Post übergeben oder abgegeben worden sein. Die Anbieterin muss die rechtzeitige Aufgabe beweisen können. Die Verwendung von Fax oder E-Mail ist unzulässig.

….departement

Amt

Strasse

PLZ Ort

## Zustelladresse für ausländische Anbieterinnen

Alle Anbieterinnen mit Sitz im Ausland haben eine Zustelladresse in der Schweiz anzugeben oder eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bezeichnen, an die Verfügungen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens per Briefpost zugestellt werden können (Art. 10bis VRP). Kommt eine Anbieterin dieser Pflicht nicht nach, wird der Auftraggeber von der formellen Zustellung absehen und Verfügungen auf simap.ch und/oder der amtlichen Publikationsplattform des Kantons St.Gallen und der Gemeinden veröffentlichen (https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/).

## Währung und Zahlungsbedingungen

Das Angebot und die Rechnungen sind in Schweizer Franken auszustellen. Die Anbieterin stellt monatlich Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eingang der Rechnung.

## Berücksichtigung der Teuerung

Ausführen, ob und wie die Teuerung während der Vertragsdauer berücksichtigt wird. Um spekulative Angebote mit absehbaren nachträglichen Preisanpassungen zu verhindern, kommt eine teuerungsbedingte Anpassung der Preise nur für nach dem Eingabedatum aufgelaufene Teuerung in Frage. Anpassungsklauseln sollten auch die Weitergabe von Preissenkungen zu Gunsten des Auftraggebers vorsehen.

*Beispiel:*  
Der angebotene Preis gilt als Höchstpreis für die Dauer des Vertrags und ist ebenfalls massgebend für die Option(en) auf Verlängerung bzw. Erweiterung.

Preiserhöhungen sind erstmals ab Januar 202y und danach jeweils per Jahresbeginn möglich, soweit der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand Eingabedatum um mehr als z Prozentpunkte gestiegen ist.

Allfällige Preisreduktionen sind weiterzugeben.

*Alternative:*Die angebotenen Stundensätze sind für das erste Kalenderjahr verbindlich. Danach richtet sich die Anpassung an die Teuerung nach dem Vertrag.

## Teilangebote und Lose

Teilangebote sind (nicht) zulässig und es gibt (eine/keine) Aufteilung in Lose.

Bei Aufteilung in Lose ist festzuhalten, ob nur für eine gewisse Anzahl oder für alle Lose angeboten werden kann. Die Losbeschränkung ist nur bei kleinem Anbieterinnenmarkt zur Erhaltung des Wettbewerbs zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass ohne Losbeschränkung bald nur noch eine Anbieterin existiert.

## Varianten

Varianten sind nicht zugelassen.

*Alternativ:* Das Grundangebot muss sämtliche Anforderungen der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen berücksichtigen. Ergänzend zum Grundangebot kann eine Angebotsvariante eingereicht werden. Können sich aus den Ausschreibungsunterlagen ergebende Anforderungen nicht eingehalten werden, so ist dies bei der entsprechenden Position explizit zu vermerken. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist, Varianten zu berücksichtigen.

## Subunternehmen

*Der Beizug von Subunternehmen ist grundsätzlich erlaubt. Dies sind Unternehmen, die einen Teil der beschafften Leistung selbstständig erbringen. Unternehmen, die bloss einzelne Arbeitsleistungen erbringen oder Material liefern, sind nicht Subunternehmen. Die charakteristische Leistung ist von der Anbieterin zu erbringen.*

Die Anbieterinnen müssen der Vergabestelle mit dem Angebot eine Liste aller Subunternehmen einreichen, die sie für die Erbringung ihrer Leistungen hinzuziehen wollen und dabei bezeichnen, welche Leistungen von den betreffenden Subunternehmen erbracht werden.

Die Anbieterinnen verpflichten in ihren Vereinbarungen die Subunternehmen für die im Inland zu erbringenden Leistungen zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen, insbesondere betreffend Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten nach dem BGSA sowie betreffend Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann.

Der Wechsel gemeldeter Subunternehmen oder der Beizug weiterer Subunternehmen bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Die Zuschlagsempfängerin bleibt für die Dauer ihrer Leistungserbringung die einzige Vertragspartnerin des Auftraggebers und ist ihm gegenüber alleine verantwortlich. Der Auftraggeber schliesst keine direkten Verträge mit Subunternehmen ab.

## Bietergemeinschaften

Die Nichtzulassung von Bietergemeinschaften sollte nur aus triftigen Gründen in Betracht gezogen werden. Wenn das Projektvolumen gut von einer Anbieterin alleine bewältigt werden kann und nur wenige Anbieterinnen im Markt tätig sind, ist dies ein Anlass, Bietergemeinschaften auszuschliessen, weil Bietergemeinschaften den Wettbewerb noch mehr beschränken und andere Konkurrentinnen verdrängen können. Weniger Wettbewerb führt schliesslich auch zu höheren Preisen. Bei grossen Projekten sind hingegen viele Anbieterinnen nur im Verbund mit anderen in der Lage, das Volumen zu bewältigen. Hier sollten Bietergemeinschaften zugelassen werden. Bei Bietergemeinschaften sollte die Bezeichnung eines federführenden Unternehmens verlangt werden. Beispiel:

Bietergemeinschaften sind als Anbieterinnen zugelassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Bietergemeinschaft hat sich vertraglich als einfache Gesellschaft im Sinne des Obligationenrechts organisiert;
2. Der Gesellschaftsvertrag regelt, dass während des Vergabeverfahrens sowie der Dauer der Leistungserbringung im Namen der Bietergemeinschaft eine Gesellschafterin in der Rolle als Geschäftsführerin und als alleinige Ansprechpartnerin auftritt (Bezeichnung Federführung);
3. Die Bietergemeinschaft reicht der Vergabestelle mit dem Angebot den von allen Gesellschafterinnen unterzeichneten Gesellschaftsvertrag ein;
4. Jede Gesellschafterin der Bietergemeinschaft reicht die Formulare U, V und W und die verlangten Nachweise ein.

Bei Bietergemeinschaften muss jede Gesellschafterin mindestens das Formular «Selbstdeklaration Teilnahmebedingungen mit Nachweisen» bzw. das entsprechende Blatt des Anbieterfragebogens einreichen. Wenn ein Verhaltenskodex zu unterzeichnen ist, muss auch dieser von jeder Gesellschafterin unterzeichnet eingereicht werden. Bei den Eignungskriterien ist zu unterscheiden, ob die Anbieterinnen je einzeln geeignet sein müssen (wenn sie alternativ oder parallel tätig sein werden) oder als Gesamtheit (insbesondere technische Eignung bei Aufgabenteilung in grossen Projekten).

## Vergütung des Angebots

Die Erstellung des Angebots wird nicht vergütet.

Verlangt der Auftraggeber Vorleistungen oder entsteht den Anbieterinnen ausserordentlicher Aufwand, kann eine Entschädigung festgelegt werden.

## Gültigkeit des Angebots

Das Angebot ist mindestens sechs Monate ab Ablauf der Angebotseingabefrist gültig.

## Ausführungstermine

Ausführungstermine oder Ausführungszeitraum einfügen.

## Erläuterung und Bereinigungen

Der Auftraggeber kann von den Anbieterinnen Erläuterungen über ihre Eignung und ihr Angebot verlangen (Art. 38 Abs. 2 IVöB).

Der Auftraggeber kann die Angebote bereinigen, wenn dies zur Klärung des Auftrags oder der Angebote oder zur Herstellung der Vergleichbarkeit nach Massgaben der Zuschlagskriterien notwendig ist. Er kann darüber hinaus objektiv und sachlich gebotene Leistungsänderungen auf dem Weg der Bereinigung vornehmen, sofern dadurch weder die charakteristische Leistung noch der Kreis der potentiellen Anbieterinnen verändert wird (Art. 39 Abs. 2 IVöB)

Erläuterungen sind in der Regel schriftlich oder per E-Mail einzuholen. Telefonische Erläuterungen sind zwingend zu protokollieren.

Im Rahmen der Bereinigung dürfen keine Verhandlungen den Preis geführt werden. Preisanpassungen sind nur bei Leistungsänderungen zulässig.

## Preis der Ausschreibungsunterlagen

Die für das Angebot erforderlichen Unterlagen liegen bei/sind elektronisch verfügbar auf www,simap.ch. Es werden keine Kosten erhoben.

## Vorbefasste Anbieterinnen

Auflistung der Anbieterinnen, die wegen Vorbefassung vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind und jener Anbieterinnen, die explizit zum Verfahren zugelassen sind, weil sie entweder nicht als vorbefasst gelten oder trotz Vorbefassung teilnehmen dürfen.

Wegen Vorbefassung ohne weiteres vom Vergabeverfahren auszuschliessen sind alle Anbieterinnen, die direkt bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen mitgewirkt haben oder auf Seite des Auftraggebers in das Vergabeverfahren involviert sind.

Nicht als vorbefasst auszuschliessen sind bisherige Anbieterinnen der Leistung.

Als vorbefasst gelten Anbieterinnen, die Vorarbeiten geleistet haben (z.B. Studien, Vorprojekte, Prototypen). Auf den Ausschluss kann aber verzichtet werden, sofern ihr Wissensvorsprung durch geeignete Massnahmen ausgeglichen werden kann. Geeignete Massnahmen sind:

* *Vollständige Offenlegung der Vorarbeiten*
* *Genügend lange Eingabefristen (deutlich länger als die Mindestfristen)*
* *die Bekanntgabe der Namen der mit Vorarbeiten befassten Anbieterinnen*

## Optionen für zusätzliche Leistungen

Optionen auf Verlängerung oder Ergänzung sind auch in der Ausschreibung zu umschreiben. Optionen müssen immer bewertet werden. Nur Optionen die ausgeschrieben und bewertet wurden können später ohne neue Ausschreibung eingelöst werden. Bei der Bewertung der Optionen ist der Wahrscheinlichkeit ihrer Einlösung Rechnung zu tragen.

## Vertragsabschluss

Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist wird der Vertrag abgeschlossen.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibungsunterlagen kann innert 20 Tagen seit Publikation der Ausschreibung auf www.simap.ch beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.51]). Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen und im Doppel einzureichen. Die Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.

Im Einladungsverfahren ist auf die Rechtsmittelbelehrung zu verzichten. Hier ist eine allfällige gerichtliche Überprüfung erst nach dem Zuschlag möglich.[[5]](#footnote-5)

1. *Bei standardisierten Leistungen ohne wesentliche Qualitätsunterschiede mindestens 60 Prozent* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Ausbau- und Verlängerungsoptionen* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Gemäss Beschluss der Regierung vom April 2023 ist die MWST bei der Bewertung mitzuberücksichtigen.* [↑](#footnote-ref-3)
4. *Wenn ausdrücklich handschriftliche Unterzeichnung verlangt wird, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht genügend. Es ist nicht notwendig, jede einzelne Beilage unterzeichnen zu lassen. Die Unterzeichnung eines Deckblatts mit dem Preisangebot und der Ukraine-Beilage genügt in der Regel.* [↑](#footnote-ref-4)
5. *Ein anderslautender Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden ist vor Bundesgericht hängig.* [↑](#footnote-ref-5)